

SATZUNG
des Vereins der
„Freunde der Geschwister-Scholl-Schule St. Ilgen“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Geschwister-Scholl-Schule St. Ilgen“. Er ist beim Amtsgericht Heidelberg in das Vereinsregister einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leimen – St. Ilgen.
- (3) Das Geschäftsjahr geht vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Geschwister-Scholl-Schule. Der Verein soll das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen allen am Schulleben Beteiligten fördern, erhalten und pflegen und Mittel bereitstellen für die Ausgestaltung der Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen der Schule.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft ist jederzeit mit einer Frist von 3 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar. Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers / der Schülerin.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
 - (a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - (b) wenn es für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt hat.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu übersenden. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4

Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist, wobei der Mindestbeitrag von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist jeweils am 1. September eines jeden Jahres im Voraus fällig.
- (2) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende – in seinem Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - (a) die Wahl des Vorstandes
 - (b) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - (c) die Entlastung des Vorstandes,
 - (d) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - (e) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der Anwesenden unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird,
 - (f) Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - (g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 7

Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Im Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

- (2) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angaben der Tagesordnung vom 1. Vorsitzenden – in seinem Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden – eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem Schriftführer
 - (d) dem Kassenwart
 - (e) drei Beisitzern, möglichst ein Elternbeiratsmitglied, ein Lehrer und ein Schüler der Geschwister-Scholl-Schule.
- (2) Die beiden Vorsitzenden haben gerichtlich und außergerichtlich Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen wird die Schulleitung eingeladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehört, hat sie nur eine beratende Stimme.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß § 8 Absatz (1) zu ergänzen.
- (5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder bzw. der Vorstand haben jedoch auf Wunsch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen lädt der 1. Vorsitzende – in seinem Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende – mindestens eine Woche vorher ein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.
- (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
- (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7, Absatz (2) bis (4).
- (5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn mehr als 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 10

Protokolle und Kassenführung

- (1) Der Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied, fertigt über den Verlauf und die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen innerhalb von 6 Wochen jeweils ein Protokoll an. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (2) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich einen Bericht hierüber vorzulegen. Entlastung erteilt die Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu wählen, denen die Abwicklung übertragen wird. Das Vermögen ist der Stadt Leimen mit der Auflage zuzuführen, dass es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Schüler der Geschwister-Scholl-Schule St. Ilgen zu dienen hat.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28.06.1999 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft

St. Ilgen, den 28.06.1999

Geänderte Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.11.2012